

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

1. **Betreff:** Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	18.01.2016	öffentlich
2. Gemeinderat	01.02.2016	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Offenburg gründet auf Basis des beigefügten Gesellschaftsvertrags möglichst zum 01.03.2016 die Offenburger Badbetriebsgesellschaft mbH
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, gemäß § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen den Technischen Betrieben Offenburg und der Badbetriebsgesellschaft mbH
 - Bestellung von Herrn Alex Müller, Betriebsleiter TBO, zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bis 01.10.2016
 - Dem Geschäftsführer wird Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
3. Sollten im Rahmen der Protokollierung oder Eintragung des Gesellschaftsvertrags Änderungen des Vertragstextes erforderlich werden, wird die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, sofern es sich dabei nur um redaktionelle oder unwesentliche Veränderungen handelt, die dem grundsätzlichen Geist des Vertrages nicht entgegenstehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

Sachverhalt/Begründung:

1. Anlass

Die Stadt Offenburg baut derzeit für mehr als 30 Mio. EUR ein neues Freizeit- und Familienbad (FBO) am Standort Stegermatt. Die Bauarbeiten werden noch bis ins Jahr 2017 hinein andauern, die Eröffnung des neuen Bades ist dann für Mai/Juni 2017 vorgesehen.

Das Bad wird auf einen Ganzjahresbetrieb ausgelegt sein. Gerade die Wasserflächen im Hallenbereich werden sich im Vergleich zu heute deutlich vergrößern und mit einem gesonderten Kleinkindbereich, einem Erlebnisbecken, einem Kursbecken sowie einem Springerbecken mit 1-, 3- und 5m Sprunganlage deutlich attraktiver. Auch die Saunalandschaft wird im Vergleich zu heute erheblich erweitert und attraktiver und soll ein wichtiger Besuchermagnet werden. Die Eröffnung des neuen Bades ist für Mai/Juni 2017 vorgesehen.

Für die Stadt Offenburg ist es entscheidend, dass sich das FBO gut am Markt positioniert und von vielen Menschen besucht wird.

In den vergangenen Monaten wurde geprüft, ob die derzeitige Betriebsorganisation als Abteilung der TBO den Anforderungen des neuen FBO noch gerecht werden kann.

Modelle, die eine Verpachtung des Bades und privaten Betrieb vorsahen, haben sich dabei als nicht zielkonform für die Stadt herausgestellt. Es soll deshalb auch **künftig bei einem kommunalen Betrieb des FBO** bleiben, wobei zuletzt noch zwei unterschiedliche Betriebskonzepte abzuwägen waren:

Modell 1b: Betrieb als Fachbereich der TBO mit neuer, hierfür qualifizierter Führungskraft auf Fachbereichsleitererebene

Modell 1c: Gründung einer kommunalen Bäderbetriebs GmbH als 100%ige Tochter der Stadt/TBO mit eigener Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Bei der weiteren Prüfung haben sich aus Sicht der Verwaltung eindeutige Vorteile zu Gunsten des Modells 1c ergeben, da damit ein wirtschaftlicher und gleichzeitig kundenfreundlicher Betrieb des Bades bei

- familiengerechten Preisen
- einer hohen Inanspruchnahme (und damit Zufriedenheit) durch die Bevölkerung
- möglichst zufriedenstellenden Trainingsbedingungen für Vereine und Schulen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

- qualifiziertem und hauptsächlich tarifvertraglich (TVÖD) abgesichertem Personal

am besten erreicht werden kann.

2. Bisheriges Verfahren und Beteiligungen

In der Badkommission am 24.07.2013 wurden verschiedene zu untersuchende Betreibermodelle sowie die Ziele und Kriterien anhand derer diese beurteilt werden sollen erstmals vorgestellt und abgestimmt. Danach wurde in einem ergebnisoffen geführten Prozess geprüft, welche Modelle rechtlich zulässig sind und am besten zu den formulierten Zielen passen.

Da eine organisatorische Veränderung auch Auswirkungen auf das bei den Bädern beschäftigte Personal haben kann, wurde von Anfang an der Personalrat eingebunden. Am 25.07.2013 wurde der Personalrat über die beabsichtigte Prüfung der künftigen Betriebsorganisation informiert. Am 19.09.2013 wurden mit dem Personalrat die möglichen Modelle sowie Ziele und Kriterien der Stadt erörtert. Am 29.11.2013 wurde dem Personalrat das von der Verwaltung präferierte Modell 1c vorgestellt und Gelegenheit zu einer ersten Stellungnahme gegeben.

Parallel wurde am 17.12.2013 die Badkommission ebenfalls über den bisherigen Prüfprozess und das präferierte Modell 1c informiert.

Im Rahmen einer Teilpersonalversammlung hat der Personalrat am 10. Februar 2014 die Mitarbeiter/innen über die beabsichtigten Veränderungen informiert und auf die aus seiner Sicht entscheidenden Punkte des Modells 1c hingewiesen. Im Rahmen von zwei weiteren Mitarbeiterinfoveranstaltungen am 10. März und 28. April 2014 konnten die von den Bad-Beschäftigten aufgeworfenen Fragestellungen und Sorgen ausführlich besprochen und beantwortet werden.

Der Personalrat hat anschließend seine Mitwirkungsrechte entsprechend den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrgenommen. Personalrat und Stadt/TBO einigten sich darauf, eine Dienstvereinbarung zu treffen, in der insbesondere die folgenden Punkte geregelt werden:

- Geltung des TVÖD - Mitgliedschaft der Gesellschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
- Betriebliche Altersvorsorge – Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse
- Ausschluss finanzieller Nachteile
- Weitergeltung von Dienstvereinbarungen der Stadt
- Rückkehrrechte zur Stadt/TBO im Kündigungsfall

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

- Gewährung der Möglichkeit zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsmaßnahmen und der Bewerbung auf interne Stellenausschreibungen der Stadt

(siehe auch Anlage 1 – Dienstvereinbarung)

Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gründung wirtschaftlicher Unternehmen in Privatrechtsform sind der Rechtsaufsicht vorzulegen. Entsprechende Gemeinde-ratsbeschlüsse können erst dann vollzogen werden, wenn die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder der Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet wurde. Aus diesem Grund wurden dem Regierungspräsidium Freiburg bereits am 25.09.2015 Unterlagen zur geplanten GmbH-Gründung vorgelegt und die Einzelheiten in einer gemeinsamen Besprechung am 26.10.2015 abgestimmt. Erfreulicherweise bestanden seitens des RP keine grundlegenden Bedenken.

3. Umsetzungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, das Modell 1c einer eigenständigen **kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH** umzusetzen, da es deutliche Vorteile gegenüber einem Betrieb als Fachbereich der Technischen Betriebe aufweist (Modell 1b).

3.1. Wesentliche Merkmale des Modells 1c – eigenständige Badbetriebsgesellschaft *(siehe auch Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag)*

- Gründung einer eigenen **kommunalen Badbetriebs GmbH** als 100%ige Tochtergesellschaft der TBO (Organträger) mit Ergebnisabführungsvertrag – d.h. etwaige Gewinne werden voll an die TBO abgeführt, etwaige Verluste von den TBO ausgeglichen. Die Gesellschaft soll mit einem Eigenkapital/Stammkapital von 25.000 EUR ausgestattet werden. Bei Betriebsaufnahme ist zu prüfen, ob eine weitere Eigenkapitalausstattung sinnvoll ist oder ob die notwendige Liquidität über Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden soll.
- Besetzung einer **ergebnisverantwortlichen Geschäftsführung** (Organ) mit einer/einem Badspezialistin/en (insbesondere für Marketing, Betrieb und Finanzen)
 - ähnlich der bewährten Organisation Musikschule und Messe
 - Ergänzung durch Technische Leitung (oder Abteilungsstruktur) ggf. aus bisheriger Mitarbeiterschaft ist denkbar

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

Bis zur Einstellung eines/einer neuen Geschäftsführer/in (voraussichtlich zum 01.10.2016, also etwa 8 Monate vor Inbetriebnahme des neuen FBO – „pre-opening-Phase“) soll der Betriebsleiter der TBO, zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt werden – eine gesonderte Entlohnung ist dafür nicht vorzusehen.

- **Eigenständiger Aufsichtsrat** für Badbetriebs GmbH (stimmberechtigte Mitglieder aus GR und Verwaltungsspitze – analog eines beschließenden Ausschusses), der sich sukzessive Spezialwissen „Bad“ aneignet und um beratende Mitglieder z.B. Sport-, Schul- und Behindertenvertreter/innen und eine/n Vertreter/in der Bad-Beschäftigten ergänzt werden soll (ähnlich BSP: Musikschule).
- **Alle Beschäftigten bleiben unverändert im öffentlichen Dienst.** Der TVÖD ist in der angestrebten kommunalen Gesellschaft wie bisher auch voll anzuwenden. Die Gesellschaft wird Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Zusatzversorgungskasse (ZVK). Die bisher erworbenen Besitzstände der Mitarbeiter/innen bleiben voll erhalten (s. hierzu § 20 des Gesellschaftsvertrags). Die Stadt übernimmt gegenüber der ZVK die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen. Es besteht voller Kündigungsschutz – analog der heutigen Situation.
- Alle Beschäftigungsverhältnisse gehen 1:1 im Zuge eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die neue Gesellschaft über – unter voller Wahrung des Status Quo. Eine Änderung der Vertragskonditionen ist nicht möglich, da TVÖD zwingend gilt.
- Besitz weiterhin bei TBO als „Vermieter/Verpächter“ – d.h. Investitionen sowie Großreparaturen an Dach & Fach etc. weiterhin in Hand der Stadt und der städtischen Gremien TA/GR
- Zuständigkeit für Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung wie z.B. Struktur Eintrittsgelder verbleibt bei Gesellschafter (Stadt) – so im Gesellschaftsvertrag geregelt (s. § 9 Abs. 2h)
- Mit dem Regierungspräsidium Freiburg wurde im Vorfeld die kommunalrechtliche Zulässigkeit positiv abgestimmt.
- Mit dem Finanzamt Offenburg wurde im Vorfeld abgestimmt, dass die Betriebsaufspaltung und Gründung einer Bad-Betriebs-GmbH keine Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund hat. Über den vorgesehenen Ergebnisabführungsvertrag fließen die Ergebnisse der Gesellschaft weiterhin voll in das Beteiligungsergebnis der TBO ein.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

3.2. Zusammenfassung der Vor- und Nachteile des Modell 1c

Vorteile:

- Die Gesellschaft wird mit einer ergebnisverantwortlichen Geschäftsführung und einem eigenen Aufsichtsrat, der aus Mitgliedern des Gemeinderats besteht, eine kompetente und schlanke Leitungs- und Entscheidungsstruktur erhalten. Dieser Aufsichtsrat kann sich auf die badspezifischen Themen konzentrieren und die notwendigen Kompetenzen erwerben. Vertreter/innen der Vereine, Schulen und des Behindertensports werden in einem solchen Aufsichtsrat ebenfalls beratende Mitglieder sein und ihre Kompetenz einbringen – dies wäre im Technischen Ausschuss nicht ohne weiteres möglich.
- Eine Badbetriebsgesellschaft kann mit einem eigenen marktkonformen Namen, einem eigenständigen Profil und einer eigenen Führungspersönlichkeit gegenüber den Kundinnen und Kunden auftreten. Das ist als Abteilung oder Bereich der TBO nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.
- Eine eigenständige Badbetriebsgesellschaft kann die Mitarbeiter/innen am Erfolg beteiligen. Der Erfolg des Bads ist im Wesentlichen an der Anzahl der zufriedenen Gäste abzulesen. Wenn es den Beschäftigten gelingt, dass sich viele Menschen im neuen Bad wohlfühlen, sollen sie auch etwas davon haben. Erfolgsabhängige, übertarifliche Leistungen und andere badspezifische Themen können in einer eigenen Gesellschaft besser und unabhängig von städtischen Regelungen und Zwängen zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeiterschaft vereinbart werden. Hierzu soll auch ein eigener Betriebsrat gegründet werden. Der/Die Betriebsratsvorsitzende wird beratendes Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- Die Geschäftsführung hat ein hohes Maß an Ergebnisverantwortung und durch eine eigenständige Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung kann sehr viel besser Transparenz über die tatsächlichen Ergebnisse des Badbetriebs hergestellt werden. Selbstverständlich wird es dabei eine Aufgabe der Geschäftsführung sein, den Betrieb wirtschaftlich zu führen. Erfolgreich wird das Bad aber nur mit vielen zufriedenen Badegästen und einer motivierten Belegschaft sein. Daran kann eine ergebnisverantwortliche Geschäftsführung gemessen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

Diesen Vorteilen stehen kaum Nachteile gegenüber. Insbesondere zu nennen sind:

- zusätzlicher Gründungsaufwand für eigene Gesellschaft sowie zusätzlicher lfd. Aufwand für eigene Rechnungslegung, Jahresabschluss, Prüfung, Versicherungen u.Ä.
- klare Regelungen zwischen Stadt und Betriebs GmbH für Schulsport und Vereinssport sind erforderlich (Kostenausgleich) – wobei dies alleine aus steuerrechtlichen Gründen auch zwischen Stadt und TBO geregelt werden muss
- Interesse an Schulen und Vereinen muss für Betriebs GmbH genauso groß sein wie an den Einzelgästen

3.3. Zusammenfassung der Vor- und Nachteile des Modells 1b – Badbetrieb als Fachbereich der TBO

Vorteile:

- Kein weiterer organisatorischer oder gesellschaftsrechtlicher Aufwand
- Bereichsleitung Bad kann evtl. kostengünstiger besetzt werden, als Geschäftsführung (= Organ)
- Keine Aushandlungsprozesse zwischen Besitzer/Verpächter und Betreiber/Pächter erforderlich – im Zweifel entscheidet der Betriebsleiter TBO eigenständig

Nachteile:

- Erweiterung der Aufbauorganisation der TBO um einen Fachbereich Bad passt nicht wirklich in die Organisationsstruktur. Eigentlich würde es sich weiterhin lediglich um eine Abteilung handeln, da ausschließlich ein Sachgebiet bearbeitet wird. Fachbereiche der TBO umfassen i.d.R. mehrere Themen.
- Besetzung einer neuen Bereichsleitung (eigentlich Abteilungsleitung) mit einer/einem Badspezialistin/en und erfolgsabhängiger Komponente der Bezahlung ist schwieriger umsetzbar und passt nicht in das Gesamtgefüge der TBO und Stadt. Bezahlung wird zu „ungleich“ gegenüber den anderen Bereichsleitern der TBO und fällt aus der Struktur.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

201/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
15.12.2015

Betreff: Betriebskonzept für das neue Familien- und Freizeitbad Offenburg;
Gründung einer kommunalen Badbetriebsgesellschaft mbH

- Der Betriebsleiter TBO bleibt trotzdem gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik für den Badbetrieb zuständig und Hauptverantwortlicher → bei der Größe und Bedeutung des neuen Bads zu geringe Managementkapazität
- Gesonderte Darstellung des „echten“ Betriebsergebnisses als Betriebssparte ist nur eingeschränkt möglich und berücksichtigt nicht die von einer eigenständigen Geschäftsführung immer angestrebten Optimierungen – erschwerte Transparenz.

4. Zusammenfassung und Einordnung in das Gesamtgefüge der Stadt Offenburg

Beim Modell einer eigenen Badbetriebsgesellschaft überwiegen ganz eindeutig die Vorteile. Gleichzeitig passt dieses Modell auch in die städtische Gesamtstrategie, Leistungen, die sich hauptsächlich „am Markt“ bewähren müssen, in eigene kommunale Gesellschaften auszugliedern (z.B. Messe, Musikschule, VHS, Wohnbau/Stadtbau, Stadtentwässerung, Weingut). Die Beschäftigten des Bäderbetriebs haben durch die Ausgliederung keine Nachteile – alle Besitzstände bleiben gewahrt und es gelten alle Regelungen des öffentlichen Dienstes unverändert und für alle Mitarbeiter/innen, auch wenn diese erst in der neuen Betriebsgesellschaft eingestellt werden. Mit einer ergebnisverantwortlichen Geschäftsführung sowie spezialisierten Aufsichtsgremien können schlanke Leitungs- und Entscheidungsstrukturen geschaffen werden. Gleichzeitig bleiben ganz grundsätzliche Entscheidungen in der Hand der Gesellschafterin, der Stadt Offenburg.